



# Sachsen-Meiningisches Gemeindeamt Wöhlisdorf bei Saalfeld / Saale im Herzogtum Sachsen-Meiningen

## Feierliche Verkündung der Reaktivierung sowie Reaktivierungsurkunde (Gründungsurkunde) samt Ausarbeitung der juristischen und verfassungsrechtlichen Situation

Dieser Eide der Wahrheit vor Gott und vor der Schöpfung wird laut ausgesprochen und per sichtbarem Handzeichen der Zustimmung aller bewohnenden Menschen bezeugt, eingebracht und für jeden als öffentliches Protokoll kundgetan.

Am heutigen Tage dem fünften Juli zweitausend und dreiundzwanzig - 5. Juli 2023 - reaktivieren wir - die unten autographierenden Indignaten - aus Herzenskraft und freiem Willen die Gemeinde Wöhlisdorf bei Saalfeld / Saale.

Das hiermit rechtskräftig wiederhergestellte Wöhlisdorf bei Saalfeld liegt im fortbestehenden, niemals rechtskräftig untergegangenen und jetzt auch nochmals über die sachsen-meiningische Gemeinde Wöhlisdorf reaktivierten und beanspruchten Bundesstaat Sachsen-Meiningen.

Es gilt trotz neuerer thüringischer und deutscher Verfassungen und Reaktivierungen sowie aufgrund des fortlaufenden innerdeutschen Putsches in jedem Fall die ursprüngliche sachsen-meiningische Verfassung vom 23. August 1829 mit der Rechtsfortentwicklung bis zum 30. Juli 1914.

KOPIE

KOPIE

Bei allen kommerziellen und nicht kommerziellen Angelegenheiten möge die gesamtdeutsche Rechtslage mit dem echten staatlichen deutschen Recht und mit der Verfassung vom 16. April 1871, dem seither leider rechtswidrig überlagerten Königreich Preußen mit seiner Verfassung und dem dazugehörigen Allgemeinen Landrecht für preussische Staaten vom 1ten Juni 1794 anerkannt und angewendet werden.

Dies umso mehr, da sich die meisten örtlichen Menschen größtenteils leider nicht auf die neueren alliierten Vorgaben und reichsrechtlichen Regelungen sowie verfügbaren Verfassungen beziehen.

Stattdessen laufen sehr viele aus Bequemlichkeit und/oder Unverständnis dem rechtswidrigen, rein im Handelsrecht organisierten, alliiertes seitens spätestens am 17. Juli 1990 suspendierten System des ausgedehnten Wirtschaftsgebiets namens Bundesrepublik in Deutschland [BRD] und Europäische Union [EU] hinterher. Viele merken auch nicht, daß es primär Konkursverwaltung und Konkursvertuschung betreibt, trotz der öffentlichen Bekanntmachungen der ersten echt deutschen Nachkriegsregierung - Kommissarischen Reichsregierung - und des leider im Dezember 2014 verstorbenen alliiertes seitens genehmigten Generalbevollmächtigten und Reichsanzlers Dr. hc. jur. Wolfgang Gerhard Günter : Ebel ab 1987 bis zu ihrem quasi Erliegen 2014/2015, der drei Bereinigungsgesetze, den DPE-UCC-Regelungen, der Auflösung der verschiedenen vatikanischen Bullen Romanus Pontifex vom 21. Juni 2011, der Aeterni Regis als auch des Motu Proprio des Papstes vom 11. Juli 2013.

Das System [BRD-EU] ist über sehr ähnlich lautende, täuschende Namen und Firmen wie „Bundesland Freistaat Thüringen“ mit „Verwaltungssitz“ in Erfurt anstatt wie das im Landrecht befindliche tatsächliche Sachsen-Meiningen und das tatsächliche Reichsland (Freistaat) Thüringen mit Parlamentssitz in Weimar -, als rein handelsrechtliches Firmensystem organisiert und enttarnt.

Das dementsprechend offenbar tatsächlich niemals rechtskräftig untergegangene und somit weiterhin legitime Herzogtum und Bundesstaat Sachsen-Meiningen, das Königreich Preußen sowie der Staatenbund 2tes Deutsches Reich dienen als Grundlage und wichtiges Element für sowohl die Reaktivierung der Gemeinde

KOPIE

KOPIE

KOPIE

KOPIE

Wöhlsdorf bei Saalfeld /Saale wie auch für das Wiederbeleben bzw. Weiterführen und Überführens aller örtlichen Begebenheiten und Menschen zurück in die wahre Heimat Sachsen-Meinings.

Die im Zeitraum 23. September 2017 bis 15. September 2020 seitens dem Mann Ulrich J in Zusammenarbeit mit der dagmar sybille aus der Familie T i e t s c h vom alliiertenseits genehmigten Reichsgericht erfolgte Reaktivierung aller Bundesstaaten und Anlehnung an das Königreich Preußen sowie dessen Landrechts Preufischer Staaten vom 1. Juni 1974 auch in Bezug auf das für Sachsen-Meinigen anzuwendende Staats- und Landrecht sei an dieser Stelle erwähnt und gewürdigt. Vgl. [www.bundesstaat-preussen.de/html/bundesstaaten.html](http://www.bundesstaat-preussen.de/html/bundesstaaten.html) , sowie [www.sachsen-meinigen.org](http://www.sachsen-meinigen.org) Der darin seitens der dagmar sybille und des Ulrich J erwähnten endgültigen Auflösung der Stände kann jedoch aus historischen und schöpfungsprinzipiellen Gesichtspunkten nicht gefolgt werden. Dies würde einen weiteren Putsch darstellen.

\* \* \* \* \*

*Christian Bernd von Karlsruhe*

Rechtssachverständiger des  
reicheverfassungsrechtlichen  
Staates Deutsches Reich  
Christian Bernd  
c/o Wöhlsdorf 3  
1073181 Saalfeld - Wöhlsdorf



KOPIE

*Judreas von Joferyollen*

KOPIE

KOPIE

KOPIE

\* \* \* \* \*

Kraft und rechtliche Wirkung dieser Willenserklärung ergeben sich

erstens 1. aus den unveräußerlichen Geburts- und Abstammungsrechten,

zweitens 2. mit den freien Handlungen der lebendigen, atmenden, geistig-sittlichen Wesen bzw. Menschen welche diesen Akt mit ihrem Handzeichen bezeugen, mit Familienangehörigkeit - Sippe verifizieren und mit ihrem Autograph verifizieren und ratifizieren

drittens 3. aus dem Subsidiaritätsprinzip wonach Souveränität nur aus der kleinsten souveränen Einheit - also dem individuellen Menschen und der örtlichen Bevölkerung - abgeleitet werden kann.

Die Gemeinde Wöblsdorf bei Saalfeld / Saale im Bundesstaat Sachsen-Meiningen und Reichsland Freistaat Thüringen ist mit diesem souveränen Akt in die Handlungsfähigkeit mit dem gültigen Staatsrecht aktiviert.

Unsere reaktivierte Gemeinde Wöblsdorf sowie der Bundesstaat und Herzogtum Sachsen-Meiningen stehen selbstverständlich zum rechtmäßigen Staat und Königreich Preußen.

Das rechtmäßige Preußen wurde seither ebenfalls in mannigfaltiger Weise überlagert, verändert, angeblich aufgelöst und weggeputscht.

Die Preußen und die Literatur sprechen vom vielfachen Preußenschlag, den wir natürlich vehement ablehnen und bedauern.

KOPIE

Der durch den kriminellen Vatikan sowie verschiedener krimineller und kapitalistischer Adels- und Bankiersfamilien immer wieder herbeigeführte „bürgerlichen Tod“ des Menschen u.a. mittels „juristischer Person“ und Geburtsurkunde ist bei uns in Wöblsdorf bei Saalfeld/Saale und auch generell im Herzogtum und Bundesstaat Sachsen-Meiningen untersagt.

KOPIE

Wir legen unser Schicksal und Vertrauen auch weiterhin in Gottes Hände und erkennen selbstverständlich auch den aus Lahore / Palistan abstammenden und von Gott zu uns nach Deutschland gesandten Propheten, Messias und Herz Gottes Sahid Ali : Khan an. Auch dieser spricht in seiner Literatur von Deutschland als dem auserwählten, gelobten Land Gotts.

Dieser frohen Botschaft und Deutung wollen wir volle Geltung und Ehrerweisung geben.

Wie das alte Sprichwort in nicht als arrogant zu verstehender Weise so schön sagt:

Am deutschen Wesen soll die Welt genesen.

\* \* \* \* \*

\*\*\*\*\*



## Kurzer Rückblick zur Vorgeschichte Wöhlsdorfs sowie zum Herzogtum und Bundesstaat Sachsen-Meiningen

Das Dorf und die kleine Gemeinde Wöhlsdorf liegt links der Saale an der Bundesstraße 85 in der Saaleaue. Die nahe Nachbarortslage ist Crösten. Anschließend folgt lückenlos Beulwitz. Diese Ortslagen befinden sich im ländlichen Raum der Saalestadt Saalfeld/Saale.

Die Böden der Gemarkung sind fruchtbar und grundwassernah.

Die urkundliche Ersterwähnung der kleinen, gut 66 Seelen umfassenden Gemeinde Wöhlsdorf (Auma-Weidatal) fand 1389 statt.

Quelle: Wolfgang Kahl: *Ersterwähnung Thüringer Städte und Dörfer. Ein Handbuch*. 5., verbesserte und wesentlich erweiterte Auflage. Rockstuhl, Bad Langensalza 2010, ISBN 978-3-8677202-0, S. 318.

Bei Wöhlsdorf fand am 10. Oktober 1806 ein Gefecht mit 9000 preussischen gegen 14.000 französische Soldaten statt. Es siegte die französische Streitmacht. Bei diesem Gefecht fand der Kommandant der Vorhut der preussische Prinz Louis Ferdinand von Preußen den Tod.

KOPIE

KOPIE

In Wöhlsdorf befindet sich ein Denkmal für Prinz Louis Ferdinand von Preußen. Es wurde 1821-1823 nach einem Entwurf von Karl Friedrich Schinkel errichtet. In den Jahren 1981 bis 1984 erfolgten Abtragung und anschließend Wiedererrichtung des Denkmals. Der stelenartige Aufbau aus Sandstein weist einen Dreiecksgiebel auf. Darin ist ein Bronzerelief mit stehendem Genius von Christian Friedrich Tieck eingelassen.

Der Ort ist auch heute noch stark landwirtschaftlich orientiert und ist umgeben von Feldern, landwirtschaftlichen Wegen und den großen Saalewiesen entlang der nicht weit entfernten Saale.

Das vorherrschende System BRD-GU betrachtet Wöhlsdorf als eine „Ortslage des Stadtteils Beulwitz“ der Stadt Saalfeld/Saale im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in Thüringen. Jedoch kann dieser Betrachtungsweise aus rein rechtlichen Gesichtspunkten nicht nachvollzogen und zugestimmt werden. Es fanden niemals rechtskräftige Eingemeindungen statt, so daß Wöhlsdorf immer noch eine unabhängige Gemeinde ist.

Es existieren thüringenweit im übrigen noch weitere gleichlautende Gemeinden bzw. Dörfer mit dem Namen Wöhlsdorf weswegen man auch hierbei von Wöhlsdorf bei Saalfeld/Saale spricht.

\*\*\*\*\*

## Zum Herzogtum und Bundesstaat Sachsen-Meiningen

Das Herzogtum und der Bundesstaat Sachsen-Meiningen wie auch Thüringen waren in jüngster Vergangenheit über den „ewigen Bund“ mit dem Namen Deutsches Reich und dessen gesamtdeutscher Verfassungen vom 1. Januar 1871 (BGBI. Nr. 16) sowie der Verfassung vom 11. August 1919 (RBBl. I. S. 1383) und zuletzt ab 21. Dezember 2006 in Form einer Neufassung dieser Verfassung organisiert.

RBBl. 1987, Teil 3, ursprünglich unterschrieben zu Groß-Berlin am 8. Mai 1985 durch den Generalbevollmächtigten und Reichskanzler Dr. hc. jur. Wolfgang Gerhard Günter : Ebel. Quelle:

[Belanntmachung-betreffend-der-Verfassung-des-Deutschen-Reichs-1987.pdf](#)

[Neufassung-der-Verfassung-vom-Deutschen-Reich\\_21-Dezember\\_2006.pdf \(deutscher-reichsanzeiger.info\)](#)

Die Neufassung dieser ursprünglichen „Weimarer-Verfassung“ vom 11. August 1919 (RBBl. S. 1383) wurde mit Datum vom 19. Dezember 2006 (RBBl. Teil 3, Nr. 2, 2006, S. 8 - 41) durch die ab 1987 in Berlin unter Leitung des preußischen Rechtskonsulenten und Berliner Oberreichsbahners Dr. hc. Jur. Wolfgang Gerhard Günter : E b e l errichteten und alliiertesseits genehmigten Kommissarischen Reichsregierung verabschiedet und offiziell proklamiert.

Diese Neufassung der Verfassung wie auch alle weiteren rechtsverbindlichen Gesetze für Wöhlisdorf bei Saalfeld/Saale, für Saalfeld/Saale, für Sachsen-Meiningen, für das Reichsland Freistaat Thüringen wie auch für den Rest Deutschlands sind auf der amtlichen Website [www.deutscher-reichsanzeiger.info](http://www.deutscher-reichsanzeiger.info) einzusehen.

[Neufassung-der-Verfassung-vom-Deutschen-Reich\\_21-Dezember\\_2006.pdf \(deutscher-reichsanzeiger.info\)](#)

Die im Zeitraum 23. September 2017 bis 15. September 2020 seitens dem Mann Ulrich I in Zusammenarbeit mit der dagmar sybille aus der Familie I e t s c h vom alliiertesseits genehmigten Reichsgericht erfolgte Reaktivierung aller Bundesstaaten und Anlehnung an Preußen einschließlich Sachsen-Meinings sei an dieser Stelle erwähnt und gewürdigt. Vgl. [www.bundesstaat-preussen.de/html/bundesstaaten.html](http://www.bundesstaat-preussen.de/html/bundesstaaten.html) Der darin erwähnten endgültigen Auflösung der Stände kann jedoch aus historischen und schöpfungsprinzipiellen Gesichtspunkten nicht gefolgt werden. Dies würde einen weiteren Putsch darstellen.

Der Bundesstaat und das feudale Sachsen-Meiningen gehen zurück auf ein ernestinisches Herzogtum.

Es entstand ursprünglich im Jahre 1680 durch Teilung des Herzogtums Sachsen-Gotha unter den Söhnen Herzog Ernst I. Von Sachsen-Gotha (1601 - 1675).

Seit 1815 war das Herzogtum Sachsen-Meiningen Mitglied des Deutschen Bundes.

Es erhielt am 23. August 1829 eine eigene Verfassung.

Im Deutschen Krieg 1866 stand Sachsen-Meiningen auf der Seite Österreichs.

1871 wurde das Herzogtum mitsamt dem Bundesstaat Sachsen-Meiningen Mitglied des Deutschen Reichs.

Der Meininger Herzog Bernhard III (1851 - 1928) war am 10. November 1918 im Rahmen der Novemberrevolution abgedankt. Sein Halbbruder und Thronfolger Ernst Bernhard Viktor Prinz von Sachsen-Meiningen beauftragte dies am 12. November 1918.

Damit ging jedoch der legitime Staat Sachsen-Meiningen nicht unter und alle weiteren Entwicklungen führten auch nicht zu seinem Untergang oder kompletten juristischen Abschaffung.

Für den gleichen Tag des 12. November 1918 berief der Präsident des Meininger Landtags, Eduard F r i t z e nichtsdestotrotz den 1909 zuletzt gewählten Meininger Landtag ein. Der sogenannte Freistaat Sachsen-Meiningen nahm daraufhin seinen Lauf.

Noch am 30. Dezember 1918 wurde mit dem Herzog Bernhard III. ein Abfindungsvertrag über dessen Besitz- und Vermögensverhältnisse geschlossen.

Der wahre Bundesstaat Sachsen-Meiningen geriet ab diesem Moment in eine lange passive Schlafphase.

Eine verfassungsrechtliche oder anderweitige staatsrechtliche Legitimation für das Ende der jeweiligen thüringischen Monarchien und legitimen, reichsverfassungsrechtlichen Bundesstaaten kann lediglich im damals freiwilligen oder im Rahmen der Novemberrevolution „revolutionsbedingt“ aufgezwungenen, individuellen Rücktrittsgesuch der jeweiligen Adels Häuser gesehen werden. Damit konnte jedoch der Bundesstaat Sachsen-Meiningen, wie bereits angedeutet, als Staat defacto nicht enden.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen wurde somit niemals korrekt, rechtskonform und nach seinen eigenen verfassungsrechtlichen Regeln verfassungskonform aufgelöst und abgewickelt, wie uns jedoch heutzutage viele Schulbücher und Juristen glauben lassen wollen.

Im Verlauf dieser Geschichte entwickelte sich der Bundesstaat und das Gebiet Sachsen-Meiningens in seiner Gesamtheit ab dieser Zeit in verschiedene ähnlich lautende und teils übergeordnete Konstrukte, nur zu Beginn in den zumindest noch gleichlautenden Freistaat Sachsen-Meiningen.

Dieser wurde jedoch bereits ab 1919 Bestandteil des sogenannten Reichslands Freistaat Thüringen mit einer eigenen Verfassung und hatte ab sofort den neuen Landtagssitz in Weimar.

Thüringen bzw. das sogenannte Reichsland Freistaat Thüringen geht auf die Gründung vom 20. und 30. April 1919, der Proklamation am 1. Mai 1920 und der zuvor trotz der Kriegswirren und auf nachdrückliche Forderung der Alliierten zustande gekommenen gesamtdeutschen „Weimarer-Verfassung“ vom 11. August 1919 zurück.

Die schon länger dominierenden Sozialdemokraten verbanden dementsprechend den 20. und 30. April 1919 sowie die Proklamation am 1. Mai 1920 zum „Kampftag der Arbeiterklasse“.

Bezüglich des Zusammenschlusses mit den anderen thüringischen Staaten zum „Land Thüringen“, welche in dieser Form von 1920 bis 1952 Bestand hatte verhielt sich das Land und die Bevölkerung jedoch abwartend und entschied sich letztendlich für eine kleinthüringische Lösung.

Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Freistaat\\_Sachsen-Meiningen](https://de.wikipedia.org/wiki/Freistaat_Sachsen-Meiningen)

Die angeblich verfassungsrechtlich korrekte Überführung Sachsen-Meiningens in das Reichsland Freistaat Thüringen kann in jedem Fall wie oben beschrieben lediglich per „Reichsgesetz“, verfassungsmäßig korrekt und aufgrund des fortdauernden Kriegs- und Ausnahmezustands jedoch nicht nachvollzogen werden.

Am 9. März 1919 fand zwar die Wahl für einen neuen thüringer Landtag statt. Bei dieser erhielt die SPD eine absolute Mehrheit bei den Wählerstimmen. Auch wurde die Regierung von 1919 ohne personelle Veränderungen am 9. April 1919 im Amt bestätigt.

Böse Zungen behaupten, daß spätestens mit der Gründung des „Landes Thüringen“ am 1. Mai 1920 die Existenz sowohl des Bundesstaats wie auch Freistaats Sachsen-Meiningen als souveränes Herzogtum und verfassungsrechtlicher Staat endete. Dies sei hier jedoch in große Frage gestellt und nach vorliegenden staatsrechtlichen Beweisen auch verneint.

Interessanterweise kam auch noch im selben Herbst 1920 in einigen Gebieten Sachsen-Meiningens die letztendlich erfolglose Bestrebung „Los von Thüringen“ auf.

Das sogenannte „Gesetz über die Verwaltung der ehemaligen thüringischen Länder in der Übergangszeit“ vom 9. Dezember 1920 wandelte schließlich den Freistaat in einen Kommunalverband höherer Ordnung Gebiet Sachsen-Meiningen mit Gebietsvertretung und Gebietsregierung um, der schließlich am 1. April 1923 aufgehoben wurde. Der Landtag verwandelte sich ohne Neuwahlen in die Gebietsverwaltung.

Es bestehen bei den politischen Entwicklungen und sogenannten politischen „Neugründungen“ markante Rechtskontinuitätsprobleme und auch Rechtssubjektidentitätsprobleme. Die Neuentwicklungen waren und sind vermutlich entsprechend ihrer eigenen Gesetze und Gesetzmäßigkeiten durchweg niemals wirklich rechtskräftig.

KOPIE

KOPIE

„Der Kriegszustand des ersten Weltkriegs als Form des Ausnahmezustands und die Bedingungen der Fremdherrschaft in Form der „Weimarer Republik“, des „Dritten Reichs“, der „Deutschen Demokratischen Republik (DDR)“ und der „BRD“ haben bis heute nicht geendet.  
 Das legitime zivile Recht des Staats Sachsen-Meiningen konnte deshalb seit Kriegsbeginn nicht weiterentwickelt werden. Es besteht zudem keine Rechtssubjektidentität und keine Rechtskontinuität mit den später gegründeten „Freistaat Sachsen-Meiningen“. Hierbei handelt es sich um eine Neugründung außerhalb des Staatsrechts.  
 Somit befinden wir uns im Herzogtum Sachsen-Meiningen im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 mit der Verfassung vom 23. August 1829 und mit der Rechtsfortentwicklung bis zum 30. Juli 1914.“ Quelle und Beweis: Dr. Klaus aus Leipzig aus der Familie M a u r e r „Die BRD GmbH“ 4. Neuauflage, Februar 2023, S. 155 - 156.

Dieser Ansicht und Einschätzung sind auch heute noch viele Abkömmlinge der alten Fürstenhäuser, sowie auch die unter der Kommissarischen Reichsregierung und von den Alliierten genehmigte Reichsrichterin und heutigen Leiterin des Stafsensats, dagmar sybille aus der Familie L i e t s c h, oben zitierter Mann Ulrich I, der vermutlich legitime preussische König oder Königsanwärter Stefan aus der Familie H o h e n z o l l e r n - R a t z e b u r g sowie auch der soeben zitierte Berliner Arzt für Psychiatrie, Staatsrechtler und selbsterklärte Oberbürgermeister von Berlin im Notstand Dr. Klaus aus Leipzig aus der Familie M a u r e r

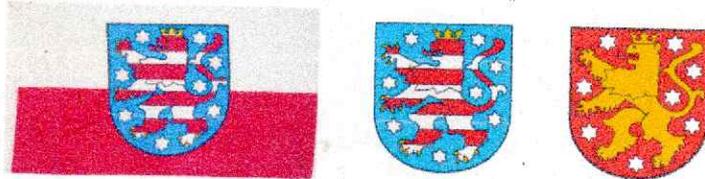
Das dementsprechend offenbar niemals rechtskräftig untergegangene und somit weiterhin legitime Herzogtum und Bundesstaat Sachsen-Meiningen dienen als Grundlage und wichtiges Element für sowohl die Reaktivierung der Gemeinde Wöhlisdorf bei Saalfeld /Saale wie auch für das Wiederbeleben bzw. Weiterführen und Überführens aller örtlichen Begebenheiten und Menschen zurück in die wahre Heimat Sachsen-Meinings.

KOPIE

KOPIE

\*\*\*\*\*

Der seit sehr langer Zeit im thüringer Wappen und in den verschiedenen thüringer Flaggen geführte Löwe deutet(e) auf die Mitbestimmung bei der Wahl der Fürsten, Könige und Kaiser in Deutschland und deutschen Reich hin.  
 Nicht jedes Herzogtum, Land, Stadt und Kleinstaat hatte und hat dieses Privileg.



\*\*\*\*\*

Urkundssiegelung und  
 Autographien der Unterstützer siehe separates Blatt

*Christian Bernd von Karlsruhe*

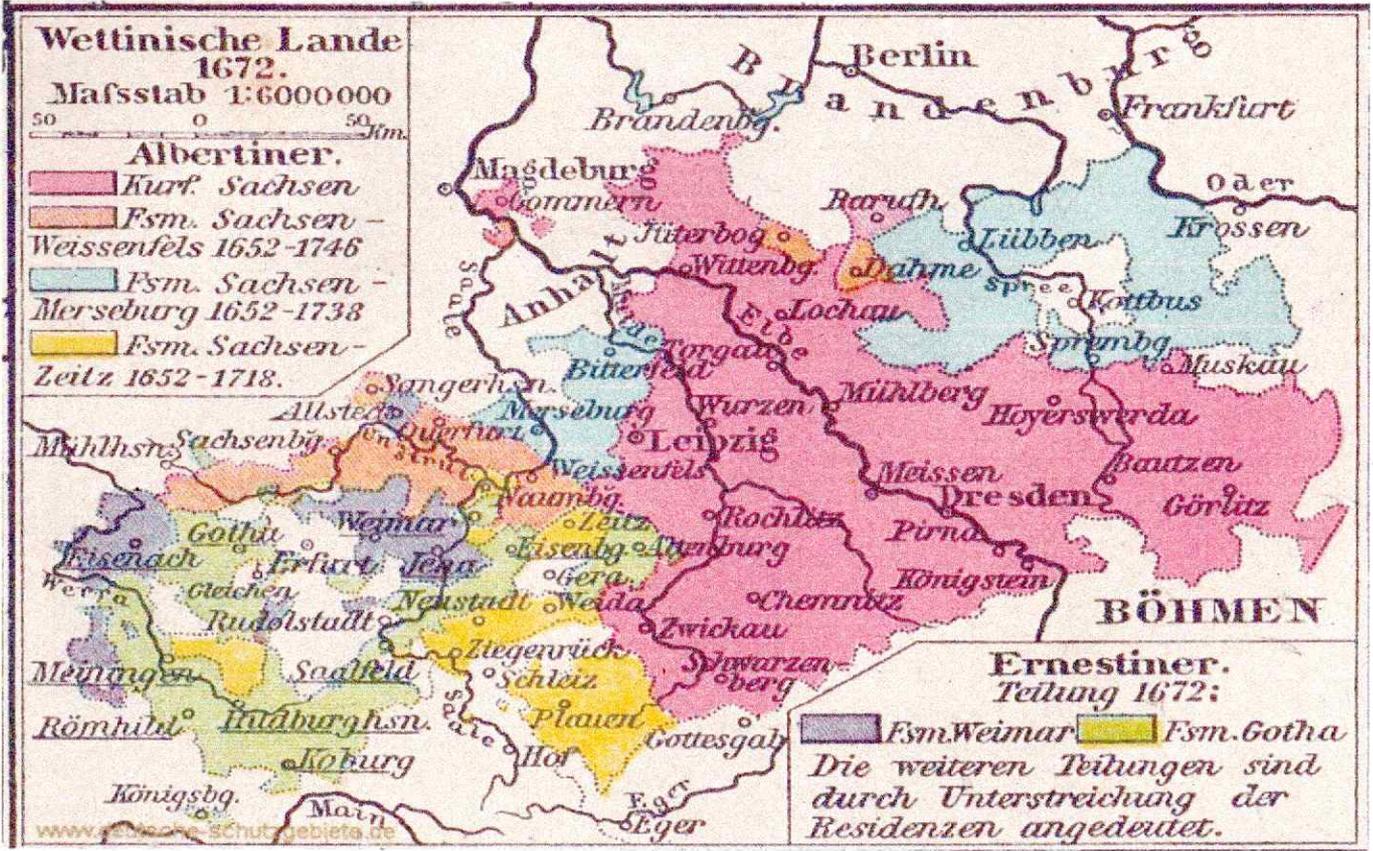
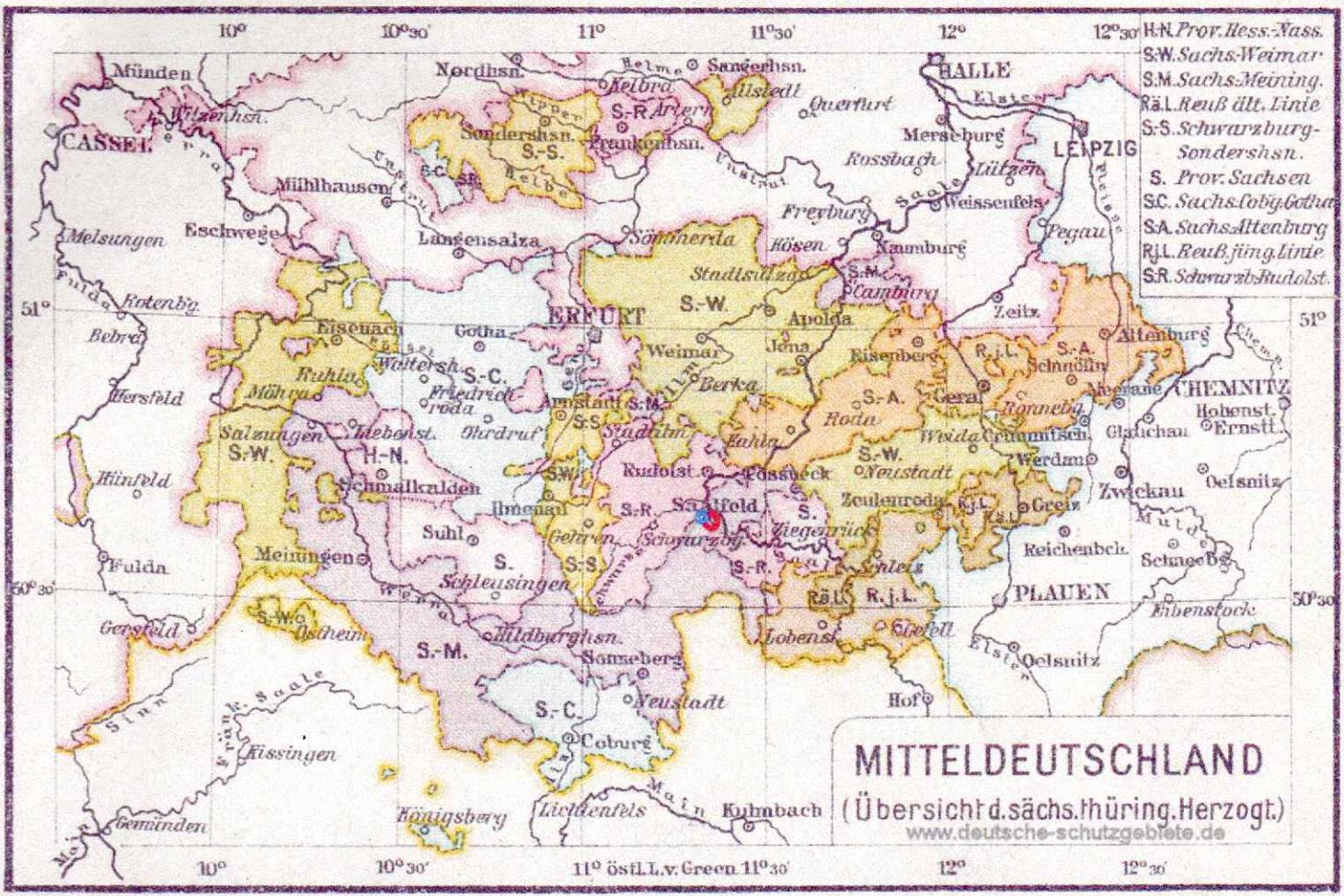
Rechtssachverständiger des  
 reichsverfassungsrechtlichen  
 Staates Deutsches Reich  
 Christian Bernd *von Karlsruhe*  
 c/o Wöhlisdorf 3  
 1072181 Saalfeld - Wöhlisdorf



*Andreas v. Hohenzollern*

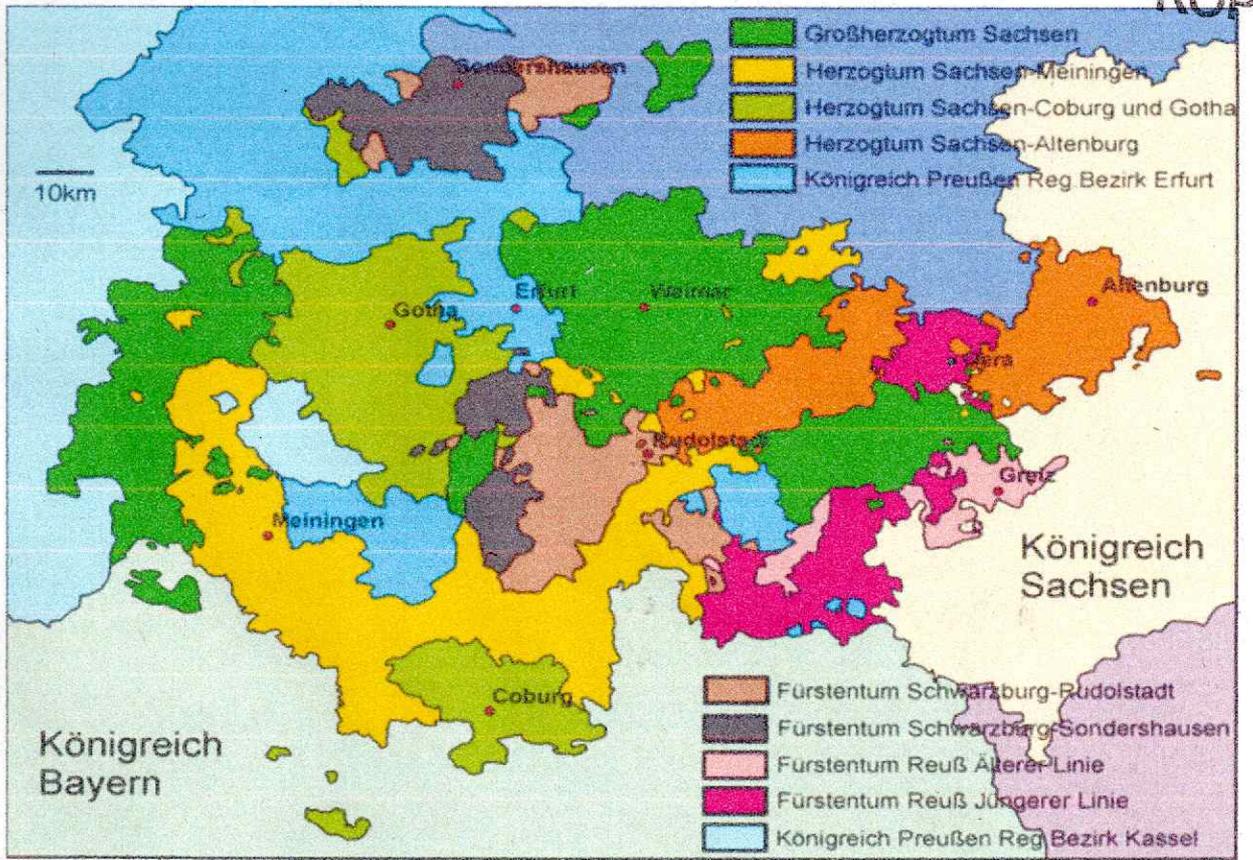
KOPIE

KOPIE



KOPIE

KOPIE



KOPIE

KOPIE



KOPIE

KOPIE